



FÜR DIE KINDERGÄRTEN
FILZINGEN, HERRENSTETTEN UND UNTEREICHEN

Markt 
Altenstadt

***BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE KINDERGÄRTEN FILZINGEN, HERRENSTETTEN UND
UNTEREICHEN DES MARKTES ALTENSTADT (KINDERGARTENORDNUNG)***

ERSTER TEIL:
Allgemeines

1. Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Altenstadt (Träger) betreibt die Kindergärten als eine öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindergärten sind eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.

2. Personal

- (1) Der Markt Altenstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

3. Elternbeirat

- (1) Für jeden Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:
Besuch des Kindergartens

4. Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

5. Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für den Besuch des Kindergartens erfolgt grundsätzlich zu festen Anmeldezeiten im jeweiligen Kindergarten. Der Anmeldende ist verpflichtet bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Sorgeberechtigten zu machen.
- (2) Außerhalb der festen Anmeldezeit ist während des Kindergartenjahres eine Anmeldung im jeweiligen Kindergarten nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

6. Aufnahme, Bildungs- und Betreuungsvertrag

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung, sowie den Abschluss eines Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Aufgenommen werden Kinder ab einem Alter von 2 Jahren und 9 Monaten. Je Betreuungsjahr erfolgt die späteste Aufnahme grundsätzlich bis zum 31. Januar.

Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach den in der Gemeinde wohnenden Kindern nachfolgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig* ist,

- c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig* sind,
- d) dem Alter des Kindes entsprechend.

* Die Berufstätigkeit findet hierbei überwiegend in den Betreuungszeiten statt und beginnt spätestens zum Zeitpunkt der Platzbelegung. Die Bezeichnung „Berufstätigkeit“ beinhaltet auch Studium- und Ausbildungszeiten.

Zur Geltendmachung der Dringlichkeitsstufe sind bis zum 31. März. eines Jahres entsprechende Belege beizubringen.

Bei gleicher Dringlichkeitsstufe werden Geschwisterkinder bevorzugt derselben Einrichtung zugewiesen soweit freie Plätze verfügbar sind.

Personenfürsorgeberechtigte sind den leiblichen Eltern bei der Platzvergabe gleichgestellt.

In besonders begründeten Notlagen kann für die Platzvergabe von den Dringlichkeitsstufen abgewichen werden. Diese Einzelfallentscheidungen sind mit dem Träger und der Kommune abzustimmen. Das Einverständnis wird ausschließlich vom Träger schriftlich erteilt.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann erfolgen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Sie kann davon abhängig gemacht werden, dass sich die Wohnsitzgemeinde an den Aufwendungen finanziell beteiligt. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, kann der Platz gekündigt und im nächsten Monat nach Maßgabe der Nummer 6 anderweitig vergeben werden.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

7. Regelmäßiger Besuch

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Sorgeberechtigten sind daher verpflichtet für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

8. Öffnungszeiten, Ferien

(1) Die Öffnungszeiten der einzelnen Kindergärten werden nach dem Bedarf durch den Träger festgesetzt. Sie sind ortsüblich bekannt zu machen und im Kindergarten auszuhängen.

(2) An den gesetzlichen Feiertagen, sowie an den durch Aushang im Kindergarten bekannt gegebenen Tagen und Zeiten bleibt der Kindergarten geschlossen.

(3) Ferienzeiten werden vom Träger festgelegt und zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

9. Buchungszeiten

(1) Der Besuch des Kindergartens erfolgt auf Grundlage von Buchungszeiten. Diese Buchungszeiten werden in einer Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche und ist zwingend einzuhalten. Diese Mindestbuchungszeit wird vom Träger in Form einer Kernzeit verbindlich festgelegt. Hiervon abweichende Buchungszeiten sind nicht zulässig.

(3) Zusätzlich zur Mindestbuchungszeit können für das gesamte Kindergartenjahr im Rahmen der Öffnungszeiten weitere Stunden gebucht werden.

(4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen möglich und bedarf einer neuen Buchungs- und Beitragsvereinbarung. Für Buchungszeitenänderungen während des lfd. Betreuungsjahres werden Verwaltungsgebühren erhoben (s. Nr. 10).

10. Elternbeitrag

(1) Für den Besuch des Kindergartens werden Elternbeiträge erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens anhand der vereinbarten Buchungszeiten (siehe 9.) und wird in der Buchungs- und Beitragsvereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger festgelegt.

(2) Der Elternbeitrag ist von September bis einschl. August des darauffolgenden Jahres zu entrichten. Er ist erstmals mit der Aufnahme des Kindes (das ist der 1. Tag des Monats, in dem das Kind den Kindergarten erstmalig besucht), im Weiteren jeweils monatlich lt. Beitragsvereinbarung kostenfrei per Lastschriftinzug zu begleichen. Barzahlungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Ab dem 01.09.2026 werden die Elternbeiträge anhand einer Defizitberechnung ermittelt und entsprechend jährlich angepasst.

Die geltenden Elternbeiträge werden jeweils als Anlage zu dieser Benutzungsordnung fortgeschrieben und im Mitteilungsblatt und auf der Homepage des Marktes Altenstadt veröffentlicht.

(4) Zur Entlastung der Familien leistet der Staat neben der Förderung nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 BayKiBiG erfüllen. Der Zuschuss beträgt 100 € pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt. Der Zuschuss entfällt, wenn der Schulbesuch trotz Schulpflicht verweigert wird. Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden im Rahmen der kindbezogenen Förderung. (Art. 23 Abs. 3 Satz 1-4 BayKiBiG) Sofern der Freistaat Bayern diese Zuschüsse zum Elternbeitrag zahlt, reduziert sich der Elternbeitrag um diesen Betrag.

(5) Das Alter von 3 Jahren gilt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

(6) Die 1. Änderung der Buchungszeit im laufenden Betreuungsjahr ist kostenfrei. Für jede weitere Änderung wird eine Verwaltungspauschale laut Anlage erhoben, diese ist mit dem nächsten Elternbeitrag zur Zahlung fällig. Abs. 2 gilt entsprechend

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss vom Kindergarten

11. Abmeldung

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Sorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig, wobei eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres nicht möglich ist.

12. Widerruf der Platzzusage und Ausschluss

(1) Wurden bei der Anmeldung vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder haben sich zum Zeitpunkt der Platzbelegung wesentliche Vergabekriterien des aufzunehmenden Kindes geändert, so kann dies zum Widerruf der Platzzusage führen.

(2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
- c) erkennbar ist, dass die Sorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Sorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(3) Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

13. Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL: Sonstiges

14. Mitarbeit der Sorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Sorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden sind jederzeit nach Terminvereinbarung möglich. Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Ferner werden Elterngespräche zweimal im Jahr angeboten. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

15. Betreuung auf dem Wege

Die Sorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen. Sie haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Bei Abholung durch andere Personen sind diese schriftlich zu benennen. Solange solche Erklärungen nicht vorliegen, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.

16. Unfallversicherungsschutz

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Sorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Für in die Einrichtung mitgebrachte Kleidung, Spielzeug, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

**FÜNFTER TEIL:
Schlussbestimmungen**

17. In-Kraft-Treten

Diese geänderte Kindergartenordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Alle bisherigen Kindergartenordnungen treten damit außer Kraft.

Altenstadt, den 23.03.2026



H. B. S.

1. Bürgermeister

